OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800442/6/HW

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A V Z, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19.08.2021, GZ: BHPE/920110002631/20, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.12.2021

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Verwaltungsstrafen (Geldstrafen von je 300 Euro samt Ersatzfreiheitsstrafen) gemäß § 366b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 wegen Verletzung von § 365s Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994, von § 365p Abs. 1 Z 1 lit a und § 365q Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, von § 365p Abs. 1 Z 1 lit b und § 365q Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, § 365p Abs. 1 Z 2 und § 365q Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 sowie von § 365m1 Abs. 11 Gewerbeordnung 1994 verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche rechtzeitige Beschwerde der Bf.

I.3. Nach Vorlage der Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht die beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt.

II.1. In Ergänzung zu Punkt I.1. bis I.3. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Die an die Bf gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung, datiert 09.07.2020, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land übermittelt. Das angefochtene Straferkenntnis wurde von der Bezirkshauptmannschaft Perg im Jahr 2021 erlassen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf die Bezirkshauptmannschaft Perg (Oö. BVB Übertragungsverordnung GWTF) wird in folgenden Angelegenheiten die behördliche Zuständigkeit von den oberösterreichischen Bezirksverwaltungs-behörden auf die Bezirkshauptmannschaft Perg übertragen: 1. Angelegenheiten der §§ 365m bis 365z1 iVm §§ 338 Abs. 8, 373i1 und 373i1a sowie § 89 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der dazu ergangenen Verordnungen; 2. Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 366b iVm §§ 370 und 371 GewO 1994; 3. Vollstreckung aller nach den in den Z 1 und 2 genannten Bestimmungen erlassenen Bescheide.

Gemäß § 1 des Landesgesetzes über die Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich (Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz) kann die Landesregierung, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG mit Verordnung die gesetzliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Nach § 3 Abs. 1 tritt dieses Gesetz mit 01.01.2019 in Kraft. Gemäß Abs. 3 sind, sofern in einer Verordnung gemäß §§ 1 oder 2 nicht anderes bestimmt wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung anhängigen Verfahren von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen.

Eingangs ist festzuhalten, dass bei einer zulässigen Beschwerde keine Beschränkung der Prüf- und Entscheidungsbefugnis des erkennenden Gerichtes besteht, wenn es um Fragen der Zuständigkeit geht (VwGH 27.03.2018, Ra 2015/06/0072). Die Unzuständigkeit ist von Amts wegen und unabhängig davon aufzugreifen, ob die Partei die Unzuständigkeit geltend gemacht hat (VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0080).

Aus den zitierten Bestimmungen geht hervor, dass (u.a.) in Verfahren betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung die behördliche Zuständigkeit ab 01.01.2021 auf die Bezirkshauptmannschaft Perg übertragen wurde. Zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren sind entsprechend dem Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz von der bis dahin zuständigen Behörde weiterzuführen.

Vorliegend wurde die an den Bf gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung, datiert 09.07.2020, von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land übermittelt. Das Straferkenntnis wurde von der Bezirkshauptmannschaft Perg im Jahr 2021 erlassen.

Somit erfolgte die erste Verfolgungshandlung noch vor dem Inkrafttreten der gegenständlichen Oö. BVB-Übertragungsverordnung GWTF am 01.01.2021 und wäre damit unter Beachtung des § 3 Abs. 3 des Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetzes dieses Verfahren noch von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land weiterzuführen und sohin auch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für die Erlassung des Straferkenntnisses zuständig gewesen (vgl. dazu bereits LVwG Oö. 03.03.2022, LVwG-800447/4/Bm; LVwG Oö. 21.04.2022, LVwG-800441/9/Wg).

Im Ergebnis ist sohin das gegenständliche Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben und spruchgemäß zu entscheiden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat, sofern eine unzuständige Behörde entschieden hat, das mit Beschwerde angerufene

Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben (VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger